

Gemeinde Reuth b. Erbendorf

Sitzungsvorlage

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rechenlohe“ (Reuth b.Erbendorf) mit integriertem Grünordnungsplan

Flächennutzungsplan, 3. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

A) Abwägung

B) Billigungsbeschluss

Vorbemerkung:

05.12.2018: Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes,

14.10.2019 bis 22.11.2019: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Es wurden von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gleichlautende Stellungnahmen für beide Bauleitplanungen abgegeben. Daher erfolgt die Abwägung für den Bebauungsplan und die FNP-Änderung gleichzeitig in einem Beschluss.

A. Abwägung:

A.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Bayerischer Bauernverband

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q

Bayer. Staatsforsten

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Forstbetrieb Waldsassen

Gemeinde Falkenberg

Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

Handwerkskammer Ndb./Opf. – Referat Statistik und Raumplanung

Kreisheimatpflegerin

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Markt Wiesau

Oberforstdirektion Regensburg

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern

A.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen der Kenntnisnahme – eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst

Keine Einwände oder Hinweise

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3/-TöB Militärische Luftfahrtbehörde
- Gemeinde Friedenfels

- Gemeinde Krummennaab
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Tirschenreuth – Gesundheitsamt
- Landratsamt Tirschenreuth – Tiefbauamt/Abfallwirtschaft
- Naturpark Steinwald e.V.
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach – Servicestelle Weiden
- Stadt Windischeschenbach

Hinweise

Bayer. Landesamt für Umwelt

Verweis auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Tirschenreuth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamt Weiden

Kreisbrandrat Andreas Wühl

Hinweise bzgl. der Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr, der Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBavFwG, einer ausreichende Löschwasserversorgung, der ausreichenden Erschließung für Feuerwehreinsätze

Regierung der Oberpfalz – Höhere Immissionsschutzbehörde

Verweis auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Tirschenreuth (Untere Immissionsschutzbehörde)

Regierung der Oberpfalz: Abtlg. Brand- und Katastrophenschutz

Hinweis auf Hilfestellung für schwierige Einzelanfragen, aber keine weitere Beteiligung im Verfahren

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt

Verweis auf die Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen.

A.3 Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben.

A.3.1 Einwander

Einwand:

zum o.g. Vorhaben erhebe ich folgende 2 Einwände:

Das auf den betroffenen Flächen bestehende Entwässerungsnetz für die Niederschlagsentwässerung von landwirtschaftlichen Flächen muß in vollem Umfang während Bau und Betrieb der Anlage erhalten bleiben. Zur Kontrolle und ggf. für Instandsetzungsarbeiten am Drainagenetz, ist dem Eigentümer jederzeit Zugang zu gewähren. Die dabei erforderlichen Teilab-, und Aufbauarbeiten der Anlage hat der Betreiber dieser, auf eigene Kosten zu leisten. Ebenfalls trägt der Betreiber der Anlage den dadurch entstehenden Einspeiseausfall. Schäden die durch Bau und Betrieb der Anlage am Entwässerungsnetz entstehen, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Dies berührt mich insoweit, da laut bestehendem Drainageplan mehrere Leitungen von meinen Grundstücken Fl.Nr: 177 und 186/3 durch die betroffenen Flächen hindurch zum Hauptkanal führen.

Der in der Planzeichnung eingeplante Zaun entlang des Gewannenwegs Fl.Nr: 176 würde sich direkt an dessen Grenze befinden. Da sich auf dieser Seite des Weges kein Entwässerungsgraben befindet, hindert der Zaun beim Einbiegen landwirtschaftlicher Fahrzeuge in Grundstück Fl.Nr: 177 und 178, da dieser sich im Schwenkbereich der Fahrzeuge befindet. Ich beantrage daher den Zaun um 1 bis 2 Meter in das Grundstück Fl.Nr: 175 hineinzusetzen.

Beschluss:

In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass das bestehende Entwässerungsnetz der landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben muss. Weitergehende Regelungsmöglichkeiten hierzu kann der städtebauliche Vertrag enthalten.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flurwege weisen Flurstücksbreiten von 5,5 bis 7 m auf und sind damit für die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend breit. Weiterhin sind die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen über weitere Flurwege anfahrbar. Ziel ist es, landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in unbedingt notwendigem Maße in Anspruch zu nehmen. Ein Versatz der zwingend erforderlichen Einzäunung hätte auch ein Einrücken der Module zur Folge, so dass mehr landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden müssten, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage weiterhin zu gewährleisten. Grundsätzlich ist die konkrete Lage der Einzäunung durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt und unterliegt der Entscheidung des Vorhabenträgers.

A.4 Folgende Träger öffentlicher Belange haben zu berücksichtigende Stellungnahmen abgegeben:

A.4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Einwand:

Nach § 2 (2) ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter LEP B IV 1.3:

"Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden."

Durch die Planung werden ca. 11,7510 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht. Dabei handelt es sich um Ackerflächen mit überwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen.

Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (incl. Energie) nur in unbedingt notwendigen Umfang entzogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass landwirtschaftliche Flächen im Planungsgebiet sehr knapp sind und noch knapper werden. Dies zeigt sich z. B. am steigenden Pachtpreinsniveau. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen kommt hier in der Abwägung also besonderes Gewicht zu.

Neben der eigentlichen Anlage ist die Ausweisung von Ausgleichsflächen im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall ist eine Ausgleichsfläche von 1,0683 ha notwendig, die auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 169 und 175, Gemarkung Röthenbach a. Steinwald durch Umwandlung der intensiv genutzte Ackerfläche in extensives Grünland vorgenommen werden soll. Die Fläche wird derzeit als eine Ackerfläche mit guten Erzeugungsbedingungen genutzt. Durch die Ausgleichsmaßnahme geht also zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Produktion verloren. Das AELF Tirschenreuth ist im Allgemeinen der Auffassung, dass bei Maßnahmen im Bereich "Erneuerbare Energien" eine reine Eingrünung als Ausgleich genügt. Es sollten keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Es ist sicherzustellen, dass nach einem möglichen Rückbau der Fläche die naturnahen Ausgleichsflächen wieder als Acker genutzt werden können und nicht etwa als Biotope Bestandsschutz bekommen.

Sollte zusätzlich an der Außenseite des Zauns eine Eingrünung durch eine Hecke geplant werden, ist eine Beeinträchtigung der an die Hecke (Eingrünung) angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu vermeiden. Weder durch übermäßige Beschattung, noch durch hereinragende Äste oder durch anderweitige Erschwerisse darf die Bewirtschaftung der Fläche eingeschränkt werden.

Die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt, verhindert oder durch längere Anfahrtszeiten erschwert werden.

Das Befahren von evtl. an eine Hecke angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wegen darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Sie müssen auch in Zukunft mit großen landwirtschaftlichen Gespannen und Maschinen ohne Probleme befahrbar bleiben.

Im unmittelbaren oder weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Durch die Bewirtschaftung können u.a. Staubbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Damit keine Schadensersatzforderungen an die Landwirtschaft herangetragen werden bzw. solchen Forderungen vorgebeugt wird, sollte ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan verankert werden.

Der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten stellt für die Anlage ebenfalls ein Risiko (v.a. Steinschlag) dar. Neben der Gefahr durch Steinschlag bei rotierenden Anbaugeräten kann es beim Vorbeifahren mit überbreiten Fahrzeugen bzw. Anbaugeräten vorkommen, dass der Absperrzaun der PV-Freiflächenanlage beschädigt wird. Der Zaun sollte deshalb in entsprechendem Abstand zu öffentlichen Wegen gebaut werden.

In der Nähe des Vorhabens (Escheldorf) befinden sich tierhaltende landwirtschaftlicher Betriebe (Schweinebetriebe). Geruchs- bzw. anderweitige Emissionen können zu einer zusätzlichen Belastung führen. Diese sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden.

Für die Begründung und/oder Satzung schlagen wir folgende Formulierung vor:

"In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubemissionen, -immissionen und einer Gefährdung der Module durch Steinschlag kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Dieses ist vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden."

Beschluss:

Aufgrund des niedrigen Kompensationsfaktors und zeitgemäßer effizienter Module, wird Boden in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Die bauliche Nutzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird auf eine Nutzungsdauer von 31 Jahren beschränkt. Spätestens nach Ablauf der Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Weiterhin werden für den naturschutzfachlichen Ausgleich Flächen herangezogen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignet sind.

Eine Eingrünung der geplanten Nutzung wird nicht vorgesehen. Die Ausgleichsfläche wird jedoch in den Bereich des Rödlbachs umverlegt und es werden geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Gewässer definiert. Hierfür werden Flächen herangezogen, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts auch bisher nur bedingt für die landwirtschaftliche Nutzung brauchbar waren. Somit kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung als Ausgleichsfläche reduziert werden.

Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

Eine Änderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flurwege wird nicht vorgenommen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flurwege weisen Flurstücksbreiten von 5,5 bis 7 m auf und sind damit für die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend breit. Weiterhin sind die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich über weitere Flurwege anfahrbar.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis bzgl. der Gefahren der ordnungsgemäßen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgenommen:

"In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubemissionen, -immissionen und einer Gefährdung der Module durch Steinschlag kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Dieses ist vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden."

A.4.2 Bayernwerk AG:

Einwand:

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Spartenauskunftsplan im Maßstab 1: 1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk zu titulieren:

20-kV-Einfachfreileitungen (mit Schutzzonenbereich je 8,0 m beiderseits der Leitungsachse)

Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes im Spartenauskunftsplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen und Abgrabungen.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Eine Aussage über die Aufnahme der maximalen Einspeiseleistungen ins örtliche Mittelspannungsnetz ist abhängig von der jeweiligen Versorgungsstruktur unter Berücksichtigung vorhandener Einspeiseanlagen bzw. vergebener Einspeisezusagen.

Zur Feststellung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunktes sowie zur Prüfung der maximal möglichen Einspeisekapazität in unser Netz, muss noch eine „netztechnische Vorprüfung“ durchgeführt werden, welche vom Bauherrn zu beauftragen ist.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Trafostation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

Für Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen abfallende Eis- und Schneelasten, bzw. Tropfschäden übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Freileitung wird einschließlich Ihrer Baubeschränkungszone nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonenbereiches von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH wird nicht festgesetzt. Sie werden im Rahmen des Bauvorhabens gemäß DIN VDE 0210 geprüft. In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass die notwendigen Abstände sowie Sicherheitsmaßnahmen während des Baus und Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorfeld mit dem Betreiber der Freileitung abzustimmen sind.

A.4.3 Bezirk Oberpfalz – Fachberatung Fischerei

Einwand:

Die Flächenphotovoltaikanlage reicht bei zwei Parzellen bis ans Ufer des Rödlbaches. Dieser stellt einen Wasserkörper nach WRRL dar (siehe Anlage). Für die Erreichung des sogenannten guten Zustandes (derzeit ist er unbefriedigend), sind die auf Seite 3 der im Anhang aufgelisteten Maßnahmen umzusetzen.

Die Maßnahme 70.1 sieht hierfür "Flächenerwerb zur eigendynamischen Entwicklung" vor. U.a. der § 27 WHG nimmt Bezug auf die Bewirtschaftungsziele. Der Bebauungsplan hat zwar keinen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang zu einem Wasserrechtsverfahren; er nimmt jedoch das Entwicklungspotential für den geforderten guten ökologischen Zustand des Wasserkörpers.

Mit anderen Worten: Ein Gewässerrandstreifen zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers ist notwendig.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die benötigte Ausgleichsfläche wird in den Bereich des Rödlbachs verlegt. Es werden aufwertende Maßnahmen in Angrenzung an den Rödelbach festgesetzt. Eine Änderung am Gewässer selbst wird nicht vorgenommen.

A.4.4 Deutsche Bahn AG DB Immobilien**Einwand:**

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist die perspektivische Elektrifizierung der Bahnstrecke zu berücksichtigen. Hier wird insbesondere auf die DIN EN 50163 und EN 50122-1 verwiesen. Die höchste Dauerspannung der künftigen Oberleitung beträgt 17,25 kV / 16,7 Hz. Im Kurzschlussfall treten an der Kurzschlussstelle kurzzeitig Ströme bis 45 kA auf («60 ms). Entsprechende Kopplungseffekte zwischen den Anlagen sind bei der Dimensionierung der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen. Die Rückstromführung der Bahn erfolgt über die Fahrschienen und die umgebende Erde; dabei treten Potentiale gemäß EN 50122-1 auf. Der Rissbereich der Oberleitung im Fehlerfall erstreckt sich bei flachem Gelände auf ca. 4 m Breite beidseitig von Gleismitte eines jeden Gleises. Bei steilen Dämmen kann sich die Breite des Rissbereichs deutlich vergrößern. Alle elektrisch leitfähigen Teile, die größer sind als 2 m sind bzw. elektrische Ausrüstung tragen und sich im Rissbereich der Oberleitung befinden, müssen mit der Bahnerde verbunden werden. Liegen nicht bahngeerdete Teile (z.B. Zaun der Photovoltaikanlage) im Handbereich von bahngeerdeten Teilen (z.B. Oberleitungsmaste), ist darauf zu achten, ob evtl. unzulässig hohe Spannungen abgegriffen werden können. Dies in der Ausführungsplanung der Photovoltaikanlage zu beachten, eine Abstimmung dazu mit der DB Netz AG wird empfohlen.

[...]

Von den derzeitigen oder zukünftigen Eigentümern können gegen die folgenden Aspekte keine Einwände erhoben oder Verfahren angestrebt werden:

1. Elektrifizierung der Strecke mit dadurch bedingter Ausgestaltung (Oberleitung und deren Elemente) - dabei sind Abstandsflächen zum Aufbau der Masten und Tragwerke zwingend freizuhalten
2. Lärmbelastigungen und Erschütterungen, entstehend aus dem Bahnverkehr:
 - mehr Güterzüge (auch während der Nachtstunden)
 - sich ändernde Zuggattungen oder Bespannung
 - schlechte Gleislage/ schlechte Schienen
3. Lärmbelastigungen und Erschütterungen sowie Staub- und Dreckbelastung aufgrund Baumaßnahmen (Gleiserneuerung), Gleisdurcharbeitung, Schienenbehandlung. Diese können auch während der Nachtstunden auftreten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Um sicherzustellen, dass der Schienenverkehr durch die Photovoltaikanlage nicht geblendet wird, ist ein Blendgutachten vorzulegen. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers.

[...] Hinweise zur Bauausführung [...]

Beschluss:

Beeinträchtigungen aufgrund der Elektrifizierung können aufgrund der großen Entfernung zur Bahnlinie (ca. 30 m) nicht befürchtet werden.

In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Bahnlinie zu Einwirkungen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, Schattenwurf etc.) auf das Plangebiet kommen kann.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Blendgutachten erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Im Näherungsbereich der Bahnanlagen sind keine Pflanzungen geplant.

Die Hinweise zur Bauausführung werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung/Bauausführung berücksichtigt.

A.4.5 Eisenbahn Bundesamt

Einwand:

[...] bestehen keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von dieser Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der südlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Weiden – Oberkotzau ausgeht.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Blendgutachten erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

A.4.6 Landratsamt Tirschenreuth – Untere Bauaufsichtsbehörde

Einwand:

zu o.g. Bauleitplanungen bestehen keine Bedenken.

Wir bitten im weiteren Verfahren den Entwurf (Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, § 12 Abs. 3 BauGB), die Begründung und den Umweltbericht gemäß den Vorgaben des BauGB zu ergänzen.

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind hinsichtlich der GRZ zu korrigieren.

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung zur GRZ wird korrigiert. Die Entwurfsfassung wird um die fehlenden Dokumente ergänzt.

A.4.7 Landratsamt Tirschenreuth-Untere Immissionsschutzbehörde-

Einwand:

im Hinblick auf die Dimension des Solarfeldes und die Lage möglicherweise betroffener Bereiche sollte im Laufe des Verfahrens ein Nachweis über die Vermeidung von Blendwirkungen im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG erstellt und vorgelegt werden. Das Gutachten sollte die Immissionsbereiche

Eisenbahnstrecke Regensburg - Hof und

Außenbereichssiedlung von Rechenlohe

behandeln. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche andere Immissionsbereiche, insbesondere Escheldorf, Letten und Hasen sowie Röthenbach a. Steinwald, nicht von unzulässigen Blendwirkungen betroffen sein können, sei es wegen Geländeabschirmung oder wegen entsprechender Entfernung zum Solarfeld.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Blendgutachten angefertigt. Die Ergebnisse werden in die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

A.4.8 Landratsamt Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde:

Einwand

1. [...] Wie hoch ist die GRZ - 0,5 (siehe S. 10, A.8.4)? (siehe Textl. Festsetzungen GRZ 0,4 (!!!))

2. Saatgut: S.11 A.8.7 Herkunftsregion 5 SO Südost- u Ostdeutsches Bergland oder 7 SD Süd-deutsches Berg- u Hügelland (Textliche Festsetzung 5.2) è was ist jetzt richtig? Naturschutz-fachlich ist entscheidend, dass es sich um autochthones Saatgut handelt (z.B. von Rieger-Hoffmann)
3. Wiesenpflege: 2x pro Jahr mähen o. beweidern – Schnittzeitpunkt? nicht vor 15.6 bzw. 1.7 (Bodenbrüter!) in Abstimmung mit UNB; Mähgut ist fachgerecht zu entsorgen, Mulchen ist nicht erlaubt.
4. Umweltbericht (S.6) A.6.2.3: die Einschätzung, dass das Vorkommen wertgebender Tierarten nicht zu erwarten ist, wird aus hiesiger Sicht nicht mitgetragen. Es wurde keine saP durchgeführt, lediglich eine Ortsbegehung im September 2019 (Angaben zum Kartierer fehlen!) gemacht. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der unmittelbaren Lage zum Landschaftsschutzgebiet, das Vorhandensein eines wassersensiblen Bereichs und der naturräumlichen Lage sind vor allem faunistische Untersuchungen in der Vegetationszeit erforderlich. Können (z.B. aus zeitlichen Gründen) keine entsprechenden Fachkartierung vor Ort von Biologen (o.ä.) durchgeführt werden, muss der „Worst-case“ angenommen werden.
5. B.2.2.7 Landschaft: Der Eingriff ist als mittel (nicht: gering – mittel) zu werten. Das Landschaftsbild ist bisher nur gering durch die Bahnlinie beeinträchtigt. Dagegen stellt die geplante PV-Anlage einen Fremdkörper in der Landschaft dar, der durch entsprechende Maßnahmen gemäß der vorgelegten Planunterlagen nicht versucht wird in die Umgebung einzubinden (z.B. mit Gehölzpflanzungen). Die Einsehbarkeit ist aus vielen Richtungen gegeben (z.B. Eschldorf, Hasen, Letten), daher wird empfohlen außerhalb der Einzäunung Gehölzpflanzungen durchzuführen. Die PV-Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und liegt innerhalb des Naturparks Steinwald.
6. Zaun: Bodenfreiheit 10cm ist deutlich zu gering, mindestens 15cm (A.8.10).
7. Ausgleichsbedarf: A.8.8.1 – Faktor 0,1: aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Reduzierung von 0,2 auf 0,1 Eingriffsfaktor nicht zugestimmt, da die PV-Anlage durch die geschilderten Maßnahmen nicht im ausreichendem Umfang zur Minimierung dienen. Zu beachten ist die hohe GRZ von 0,5, die komplette Einzäunung des bisher frei zugänglichen Gelände (ca. 11ha), die Beeinträchtigung der vorhandenen Biotopstrukturen (Bachlauf inmitten Modulen eingezwängt) und eine negative Prägung des Landschaftsbildes durch die weiteinsehbare PV-Anlage (Fremdkörper!). Zu berücksichtigen ist die Lage der Anlage im Naturpark (sowie unmittelbar am LSG) – die Anlage führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft: Einschränkung des freien Betretungsrechts, Fremdkörper in der bisherigen Kulturlandschaft.
8. Eingriffsfläche ist 106.827 qm = 100%: wie berechnet sich die Naturschutzfläche von 10.683qm mit 9%? Der Ausgleichsbedarf müsste laut ihrer Berechnung 10% (Faktor 0,1 = hier von Ihnen angesetzt) hoch sein.
9. Die Ausgleichsfläche im Nordosten der Anlage (entlang der Straße) liegt naturschutzfachlich nicht optimal: direkt entlang der Straße und im Norden zur PV-Anlage (Beschattung!). Komplette Flächenanrechnung nicht möglich.

Beschluss:

1. Die GRZ wird in den textlichen Festsetzungen des Planblattes korrigiert.
2. Die Angaben zur Verwendung autochthonen Saatgutes werden im Plan und in der Begründung korrigiert und ggf. ergänzt.
3. Die Hinweise zur sachgerechten Wiesenpflege werden in den grünorderischen Festsetzungen (Text und Plan) ergänzt.
4. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um eine Potenzialabschätzung saP-relevanter Arten ergänzt. Eine Untersuchung vor Ort im April wird veranlasst.
5. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Angaben zum Eingriff in das Schutzgut Landschaft werden korrigiert. Eine Einsehbarkeit von Escheldorf aus ist nicht gegeben. Die Einsehbarkeit

von Letten und Hasen aus kann durch Eingrünungsmaßnahmen im Westen nicht minimiert werden, da das Plangebiet Richtung Westen geneigt ist und somit die PV-Anlage weiterhin von den genannten Ortsteilen aus einsehbar bleiben wird.

6. Die Zaununterkante wird auf mindestens 15 cm erhöht.
7. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zwar wird bei Photovoltaikanlagen eine GRZ von 0,5 angesetzt, die faktische Versiegelung des Bodens beschränkt sich jedoch auf die Modulpfeiler, sodass von einem sehr niedrigen Versiegelungsgrad ausgegangen werden kann. Der Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie das Befahren mit schwerem Gerät führt zur Verbesserung der Bodenfunktionen. Die Fläche ist für Kleinsäuger aufgrund der festgesetzten Zaununterkante von mind. 15 cm weiterhin betretbar. Im Zusammenhang mit der Verlegung der Ausgleichsfläche um den Rödelbach und dort durchzuführenden Maßnahmen ist eine deutliche Verbesserung des Zustandes abzusehen. Der Kompensationsfaktor wird auf 0,2 erhöht.
8. Es handelt sich um einen Rundungswert des Wertes 10.6827 m^2 ($106.827 \times 0.1 = 10.6827 \sim 10.683$). Die Größe der Ausgleichsfläche wurde entsprechend der Veränderung des Plangebietes angepasst. Keine Abwägung erforderlich.
9. Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche wird in den südlichen Bereich des Plangebietes sowie entlang des Rödelbaches verlegt.

A.4.9 Landratsamt Tirschenreuth – Wasserrecht

Von Seiten des Sachgebiets Wasserrecht beim Landratsamt Tirschenreuth können wir Ihnen mitteilen, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, wenn an dem im Planungsgebiet vorhandenen „Rödlbach“ (Gew. III. Ordnung) keine Gewässerausbaumaßnahmen (u.a. wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer) vorgenommen werden. Zudem dürfen wir darauf hinweisen, dass der „Rödlbach“ nicht in den südlich der Planfläche liegenden Rechenweiher mündet, sondern seinen Ursprung am Auslauf des Rechenweihers hat. Auf den beiliegenden Lageplan dürfen wir diesbezüglich hinweisen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche wird in den Bereich des Rödlbachs umverlegt und es werden geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Gewässer definiert. Gewässerausbaumaßnahmen werden nicht vorgenommen. Angaben zur Fließrichtung des Rödlbachs werden in der Begründung korrigiert.

A.4.10 Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde

[...]

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vorliegen. Gemäß Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord soll die Land- und Forstwirtschaft gestärkt (vgl. B III 1) und in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden (vgl. B III 2.1). Gemäß der Begründung zu B III 2.1 zählt hierzu auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Da der durch das Vorhaben zumindest temporär hervorgerufene großflächige Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht direkt kompensiert werden kann, soll den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung beigemessen werden.

In der Begründung zur FNP-Änderung sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird noch auf das LEP 2013 verwiesen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zum 01.03.2018 das novellierte LEP in Kraft getreten ist. Insbesondere zukünftige Planungen sollten auf die aktuelle Rechtsgrundlage Bezug nehmen.

Beschluss:

Aufgrund des niedrigen Kompensationsfaktors und zeitgemäßer effizienter Module, wird Boden in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Die bauliche Nutzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird auf eine Nutzungsdauer von 31 Jahren beschränkt. Spätestens nach Ablauf der Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Weiterhin werden für den naturschutzfachlichen Ausgleich Flächen herangezogen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignet sind.

Eine Eingrünung der geplanten Nutzung wird nicht vorgesehen. Die Ausgleichsfläche wird jedoch in den Bereich des Rödlbachs umverlegt und es werden geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Gewässer definiert. Hierfür werden Flächen herangezogen, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts auch bisher nur bedingt für die landwirtschaftliche Nutzung brauchbar waren. Somit kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung als Ausgleichsfläche reduziert werden.

Weiterhin wurden die Abgaben zum LEP in der Begründung aktualisiert.

A.4.11 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern

[...] Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage kritisch betrachten und durch die Veränderung der ökologischen Standortfaktoren Beeinträchtigungen in den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erwarten.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) spricht sich daher gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rechenlohe" aus und äußert seine Bedenken wie folgt:

Einwand:

- Entstehende Barrierewirkung und Zerschneidung des Lebensraumes zwischen nördlich gelegenen Wald, Rödelbach und Rechenweiher sowie den Böschungsbiotopen durch Zaunbau
- Habitatverlust für größere Tiere wie Wildschweine oder Rehe; Verlust von Äsungsflächen
- Auswirkungen Zaunbau auch auf Kleinsäuger
- Beschattung durch die Modulflächen wirkt sich ungünstig auf Blüh-Pflanzen aus
- Gefährdung v. a. von Vögeln durch Reflexion/Blendwirkung, und Kollision mit Zäunen
- Flächenneuversiegelung und Bodenverdichtung im Bereich Traftoanlagen
- Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche Beeinträchtigung einer nachhaltigen Landwirtschaft
- Einfluss der PV-Anlage auf das Mikroklima durch Erhitzung der Solarzellen im Sommer
- Lage im Naturpark Steinwald mit direkter Nähe zum Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Steinwald, sowie Lage in der naturräumlichen Einheit "Naab-Wondreb-Senke (396)", geprägt durch die sanfte Topographie und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung: VV-Module bewirken eine Veränderung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart des ortstypischen Landschaftsbildes
- Sichtbarkeit von der freien Landschaft aus und den Orten Letten und Hasen
- „Abschirmungs“-Funktion von Sichtschutzpflanzungen erst nach Jahren wirksam, wenn überhaupt möglich
- mögliche Beeinträchtigungen der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage durch Nebelbildung aufgrund der angrenzenden Lage zu einem wassersensiblen Bereich.

Beschluss:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Zaununterkante wird auf 15 cm erhöht, sodass das Gebiet für Kleinsäuger weiterhin betretbar bleibt. Die genannten Tierarten können auf den

angrenzenden Flächen Ersatzlebensräume finden. Durch Schaffung eines extensiven Grünlandes im Bereich der Module wird ein insgesamt artenreicherer Lebensraum geschaffen, der neue Habitats für eine höhere Anzahl an Tier- und Pflanzenarten schafft, was aus naturschutzfachlicher Sicht zu befürworten ist. Derzeit wird das Plangebiet als artenarmer Intensivacker bewirtschaftet. Die Entwicklung eines extensiven Grünlands im Bereich der Module wirkt sich positiv auf den Blühaspekt der Fläche aus. Eine Gefährdung von Vögeln durch Reflexion/Blendwirkung bzw. Kollision mit Zäunen ist unwahrscheinlich. Ein Hinweis zur Flächenversiegelung und Bodenverdichtung im Bereich der Trafoanlage wird in den Umweltbericht eingearbeitet. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich als Extensivwiese bewirtschaftet. Es findet eine nachhaltigere Umnutzung statt. Ein Einfluss auf das Mikroklima ist nicht zu erwarten, da die Schirmwirkung der Module zur Reduzierung von Bodenerwärmungen im Sommer führt. Es sind keine Sichtschutzpflanzen geplant, sodass keine „Abschirmungs“-Funktion zu erwarten ist. Die Angaben zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden im Umweltbericht korrigiert.

A.4.12 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Einwand:

Die Gemeinde Reuth hatte im Frühjahr dieses Jahres angefragt, ob eine Räumung des Gewässers möglich wäre. Nun ist es so, dass künftig die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr im Vordergrund stehen wird, sodass eine gewisse Vernässung unter den Modulflächen sogar toleriert werden könnte. Wir würden es begrüßen, wenn Sie bei der Suche nach naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen den Rödlbach nicht ausklammern sondern gezielt miteinbeziehen und hier geeignete Maßnahmen einplanen. Herr Streibelt von der Gemeinde Reuth, mit dem wir heute telefoniert haben, signalisierte, dass die Gemeinde, der die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung obliegt, hier keine besonderen Probleme sieht. Sie haben uns heute mitgeteilt, dass eventuell die südliche Fläche nicht miteinbezogen werden soll. Sie müsste dann weiterhin bewirtschaftbar bleiben. Das Schreiben, das wir am 09.04.2019 an die Gemeinde Reuth gerichtet haben, würde dann seine volle Gültigkeit behalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht könnten wir uns vorstellen, dass im unmittelbaren Uferbereich direkt an der Gewässerlinie des Rödlbaches Bäume gepflanzt werden. Der Abstand zu den Solarmodulen im Norden sollte so bemessen sein, dass ausgewachsene Bäume die Flächen nicht beschatten.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche wird in den Bereich des Rödlbachs umverlegt. Es werden geeignete Maßnahmen definiert und in die Begründung eingearbeitet. Die wesentlichen Aussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes werden im Umweltbericht ergänzt. Eine Pflanzung von Bäumen wird nicht festgesetzt, da eine Verschattung nicht ausgeschlossen werden kann.

Einwand:

mit Schreiben vom 10.10.2019 bitten Sie uns um Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rechenlohe“ auf Teilflächen der Flurstücke 168, 169 und 175 der Gemarkung Röthenbach a. Steinwald.

Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Eine Versorgung mit Trinkwasser oder Brauchwasser ist gemäß der Begründung zum Bebauungsplan nicht erforderlich. Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Schmutzwasser, Niederschlagswasser

Schmutzwasser fällt gemäß der Begründung zum Bebauungsplan nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und ist vor Ort breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (ist bereits in Nr. 7 der textlichen Festsetzungen des BP enthalten).

Oberflächengewässer (Rödelbach)

Der Rödelbach durchschneidet das Planungsgebiet. Das Gelände steigt nach beiden Seiten hin flach aber stetig an. Die Flächen liegen nach dem ersten Augenschein außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Eine Überschwemmungsgebietsberechnung liegt für das kleine Gewässer nicht vor.

[...] Die Modulflächen sollten, insbesondere im Norden entlang des Rödelbaches soweit abgerückt werden, dass auch ausgewachsene Bäume keinen Schattenwurf erzeugen.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Einwand:

- Auf Dacheindeckungen aus Metall sollte für die Betriebsgebäude/Trafostation nach Möglichkeit verzichtet werden. Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.
- Das Gewässergrundstück wird ausgespart. Wir schlagen vor, dass Sie den Rödelbach in die Planungsfläche mit einbeziehen. Es könnten und sollten hier gezielt naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit E-Mail vom 14.11.2019 wurde Ihnen das Gewässerentwicklungskonzept für den Rödelbach zusammen mit entsprechenden Hinweisen übergeben.
- Hinweis:
Unter Nr. A.6.1 der Begründung ist angegeben, dass der Rödelbach „in Richtung des südlich an die Bahnlinie angrenzenden Weiher“ verläuft. Unter B.2.1.4 steht, der Rödelbach würde in den südlich gelegenen Weiher münden. Dies ist nicht richtig. Das Gewässer fließt in die entgegengesetzte Richtung.
- Grundwasserschutz
Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten und andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden.
- Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen (z.B. Zufahrt) sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen.
- Die Reinigung und Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.
- Altlasten
Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen.
Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen.
- Wassergefährdende Stoffe
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformator) verweisen wir auf die wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten beim Landratsamt Tirschenreuth. Aus Sicht des Grundwasserschutzes würden wir Trockentransformatoren oder nicht wassergefährdende esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen begrüßen
- Vorsorgender Bodenschutz [...]

Wir weisen zudem auf die Anlage des Rundschreibens des StMI vom 19.11.2009 (11B5-4112.79-037/09) hin, wonach „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG" als Standorte für PV-Anlagen als nicht geeignet benannt werden. Ob es sich um einen solchen Boden handelt, kann über eine Bodenfunktionsbewertung (siehe Hinweisblatt) beurteilt werden.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird als Festsetzung aufgenommen, dass keine Materialien im Plangebiet verwendet werden dürfen, die zu negativen Einflüssen auf Boden oder Grundwasser führen können (z.B. Auswaschung von Schwermetallen).

Die Ausgleichsfläche wird in den Bereich des Rödlbachs umverlegt. Es werden geeignete Maßnahmen definiert und in die Begründung eingearbeitet. Veränderungen am Gewässer sind nicht vorgesehen.

Die Angaben zur Fließrichtung des Rödelbachs werden entsprechend korrigiert.

Eine Festsetzung zur Errichtung versickerungsfähiger Beläge wird in der Entwurfsfassung ergänzt.

Die Entwurfsfassung wird um einen Hinweis ergänzt, dass bei einem Auftreten von Verunreinigungen das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren sind.

Die wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Rahmen der Erschließungsplanung/Bauausführung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird um eine Bodenfunktionsbewertung ergänzt. Diese hat ergeben, dass es sich nicht um Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen handelt. Der Weiteren ist mit einer Verbesserung des Bodenzustandes zu rechnen durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Befahren mit schwerem Gerät).

B – Billigungsbeschluss

Unter der Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse werden die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rechenlohe“ und der zugehörigen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils in der Fassung vom 01.07.2020 vom Gemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

aufgestellt:

Nürnberg, 19.06.2020

TB|MARKERT

i.A. Lena Beyrich

M.A. Kulturgeographie